

**Bestätigung für die Verhütung von Unfällen bei der Ausführung von Arbeiten
innerhalb der U-Bahn-Anlagen durch Firmen**

Wir bestätigen, dass uns die nachstehend unter den Ziffern 1.) und 2.) aufgeführten Vorschriften bzw. Regelungen bekannt sind und uns diese vorliegen.

Wir werden dafür sorgen, dass alle bei diesem Auftrag Beschäftigten diese Vorschriften und Regelungen sowie die sonstigen maßgeblichen Regelungen, wie z. B. das Arbeitsschutzgesetz und die Baustellenverordnung, beachten werden.

1.) Vorschriften, die sich die Firma selbst beschafft, soweit sie ihr nicht vorliegen:

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV);
- DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention;
- DGUV Vorschrift 3 – Elektrische Arbeiten und Betriebsmittel;
- DGUV Vorschrift 38 – Bauarbeiten;
- DGUV Vorschrift 73 – Schienenbahnen;
- DGUV Vorschrift 77 – Arbeiten im Bereich von Gleisen;
- DGUV Information 203 - 019 – Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten an Fahrleitungsanlagen;
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) und Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).

2.) Bestimmungen und Anweisungen, die von der HOCHBAHN zu erhalten sind:

- BI-Dienstanweisung UI 2 007 – 00 Brandschutz bei Arbeiten in unterirdischen U-Bahn-Anlagen;
- Dienstanweisung BL 0 018 – 02 Verhalten bei Arbeiten im Bereich von Mobilfunkantennen;
- Dienstanweisung BL 0031 Sicherung von Personen im Bereich von Gleisen der U-Bahn (DA SiP);
- Dienstanweisung BL 0031 - 02 Arbeiten an und in der Nähe der Stromschiene;
- TB/TI-Dienstanweisung 2 009 – 01 Arbeiten an und in der Nähe der spannungsführenden Stromschiene;
- TB/TI-Dienstanweisung 1 014 – 02 Einsatz von Mobilfunkgeräten;
- BI-Dienstanweisung UI 1 015 – 00 Arbeiten mit Rauch- und Staubentwicklung.

Firma: _____

Name: _____

Hamburg, den _____

(Unterschrift und Firmenstempel)

Merkblatt für die Verhütung von Unfällen bei der Ausführung von Arbeiten innerhalb der U-Bahn-Anlagen durch Firmen**1. Einleitung**

Im Bereich der U-Bahn bestehen besondere Gefahren, insbesondere durch Zugverkehr, Tunnelbetrieb und elektrischen Strom. Daher sind Sicherheitsmaßnahmen und entsprechende Unterweisungen erforderlich.

Hervorzuheben sind z.B. besonders folgende Anforderung an die Firmen und ihre Mitarbeiter:

- Aufstellung von Sicherungsposten, die von der HOCHBAHN für entsprechende Arbeiten bereitgestellt werden;
- Betretungsverbot für die Gleisanlagen durch Unbefugte;
- Vorschriftsmäßiges Verhalten innerhalb der Bahnanlagen;
- Kenntnis der Sicherungsposten-Signale und Schutzraumlage;
- Verhalten gegenüber elektrischen Anlagen und Arbeiten in der Nähe der Stromschienen (Lebensgefahr bei Berührung der Stromschienen und Wagenstromabnehmer, 750 Volt Gleichstrom);
- Brand- und Explosionsschutz;
- Sachgemäße Baustelleneinrichtungen (u.a. profillfreie Lagerung von Baumaterial und Gegenständen, Gefahren durch lose und herabstürzende Gerüsteile, Lagerungsverbot von Material in Notausstiegen);
- Nüchternheit;
- Gesundheitszustand und Kleidung;
- Rauchverbot in unterirdischen Anlagen der HOCHBAHN.

2. Allgemeines

Die Auftragnehmer müssen neben den von ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften sowie den einschlägigen behördlichen Arbeitsschutzvorschriften auch die für die HOCHBAHN geltenden Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Straßen-, U- und Eisenbahnen und zusätzlichen Sicherheitsbestimmungen beachten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag so auszuführen, dass alle relevanten Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln sowie die betrieblichen Regelungen der HOCHBAHN beachtet werden.

Der Auftragnehmer hat einen für den Arbeitsschutz verantwortlichen Aufsichtsführenden schriftlich zu benennen, der sich rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit den in Frage kommenden Unfallverhütungsvorschriften und zusätzlichen Sicherheitsbestimmungen der HOCHBAHN vertraut macht und seine Mitarbeiter über die jeweils notwendigen Sicherheitsmaßnahmen unterrichten muss. Die Unterrichtung ist von jedem einzelnen Mitarbeiter schriftlich zu bestätigen und der HOCHBAHN vorzulegen. Die Firma hat die Einhaltung der Vorschriften ständig zu überwachen.

3. Im Bereich von Gleisen der U-Bahn sind insbesondere zu beachten:

3.1) Vorschriften, die sich die Firma selbst beschafft, soweit sie ihr nicht vorliegen:

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV);
- DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention;
- DGUV Vorschrift 3 – Elektrische Arbeiten und Betriebsmittel;
- DGUV Vorschrift 38 – Bauarbeiten;
- DGUV Vorschrift 73 – Schienenbahnen;
- DGUV Vorschrift 77 – Arbeiten im Bereich von Gleisen;
- DGUV Information 203 - 019 – Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten an Fahrleitungsanlagen;
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) und Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).

3.2.) Bestimmungen und Anweisungen, die von der HOCHBAHN zu erhalten sind:

- | | |
|------------------------------------|--|
| • BI-Dienstanweisung UI 2 007 – 00 | Brandschutz bei Arbeiten in unterirdischen U-Bahn-Anlagen; |
| • Dienstbestimmung BL 0 018 – 02 | Verhalten bei Arbeiten im Bereich von Mobilfunkantennen; |
| • Dienstanweisung BL 0 031 | Sicherung von Personen im Bereich von Gleisen der U-Bahn (DA SiP); |
| • Dienstanweisung BL 0 031 – 02 | Arbeiten an und in der Nähe der Stromschiene; |
| • TB/TI-Dienstanweisung 2 009 – 01 | Arbeiten an und in der Nähe der spannungsführenden Stromschiene; |
| • TB/TI-Dienstanweisung 1 014 – 02 | Einsatz von Mobilfunkgeräten; |
| • BI-Dienstanweisung UI 1 015 – 00 | Arbeiten mit Rauch- und Staubentwicklung. |

4. Arbeiten in übrigen U-Bahn-Betriebsanlagen

Bei Arbeiten in anderen Betriebsanlagen der U-Bahn wie Stellwerken, elektrischen Betriebsräumen und dergleichen sind z.T. noch andere Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Derartige Arbeiten dürfen daher nur unter Aufsicht von Bediensteten der Fachabteilung der HOCHBAHN oder nach gesonderter Unterweisung über die besonderen Gefahren des Arbeitsbereiches ausgeführt werden.

5. Bestätigung

Der für den Arbeitsschutz verantwortliche Aufsichtsführende der ausführenden Firma hat sich vor Arbeitsaufnahme die Vorschriften/Regelungen gem 3.1.) selbst zu beschaffen. Die Vorschriften / Bestimmungen gemäß 3.2.) werden dem Bieter / Auftragnehmer auf entsprechende Anforderung von der Vergabestelle der HOCHBAHN (Einkauf) als pdf-Datei zur Verfügung gestellt.